553.120 (04)

Satzung der Ortsgemeinde Hilgert über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes der Ortsgemeinde Hilgert (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.11.2003. In der Fassung vom 15.02.2024

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hilgert hat in der Sitzung am 05.11.2003 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und den §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) - in den jeweils geltenden Fassungen - sowie aufgrund des § 33 der Satzung der Ortsgemeinde Hilgert über das Friedhofs- und Bestattungswesen - in der jeweils geltenden Fassung -, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Nutzung des im Gebiet der Ortsgemeinde Hilgert gelegenen, in ihrem Eigentum stehenden Friedhofes sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist:

1. der Antragsteller für die Bestattung, der sich in dem Antrag auf Bestattung zur Kostenübernahme verpflichtet hat,
2. der Erbe gemäß § 1968 BGB,
3. der Ehegatte gemäß § 1360 BGB,
4. der Unterhaltsverpflichtete gemäß § 1615 Abs. 2 BGB,
5. die Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Hilgert über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes in der Ortsgemeinde Hilgert vom 24.03.1997 in der Fassung vom 12.10.2001 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif

Hilgert, den 07.11.2003
Ortsgemeinde Hilgert
gez. Günter Schwaderlapp
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Höhr-Grenzhausen, Rathausstraße 48, 56203 Höhr-Grenzhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage
zu § 1 der Satzung der Ortsgemeinde Hilgert über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindeeigenen Friedhofes (Gebührentarife)

A

- Der jeweilige Gebührensatz unter I. „Bestattungsgebühren" beinhaltet u.a. die Leistungen für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie die Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Herstellung der Grabstätten anlässlich eines Bestattungsfalles.
- der Gebührensatz unter II. „Gebühren für die Überlassung einer Grabstätte" beinhaltet u.a. die Leistungen für die Pflege und Unterhaltung des Friedhofes sowie die Kosten für das Einebnen der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit.
- Der Gebührensatz unter III. beinhaltet die Verbrauchs- und Unterhaltungskosten der Leichenhalle und Leichenkammern.

1) Reihengrabstätten (Einzelgrab) für Verstorbene ab dem vollendetem 6. Lebensjahr

I.	Bestattungsgebühren	475,00 €
II.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	562,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	57,00 €

2) Reihengrabstätten (Einzelgrab) für Verstorbene bis zum vollendetem 6. Lebensjahr

I.	Bestattungsgebühren	400,00 €
II.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	209,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	57,00 €

3) Rasenreihengrabstätten (Einzelgrab)

I.	Bestattungsgebühren	475,00 €
II.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	625,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	57,00 €

4) Wahlgrabstätte (Doppelgrab)

I.	Bestattungsgebühren je Grabstelle/Bestattungsfall	475,00 €
II.	a) Gebühren für die Überlassung der Grabstätte (einmalig bei Erstbelegung)	1.278,00 €
	b) Gebühren bei der Zweitbelegung, jedoch nur wenn die Erstbelegung vor dem 01.01.2004 erfolgte	180,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	57,00 €
IV.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstätte und Jahr	24,50 €

5) Urnenreihengrabstätte (Einzelgrab)

I.	Bestattungsgebühren	148,00 €
II.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	225,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	57,00 €

6) Urnenrasengrab (Einzelgrab)

I.	Bestattungsgebühren	148,00 €
II.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	161,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	57,00 €

7) Urnenwahlgrabstätte (Doppelgrab)

I.	Bestattungsgebühren je Grabstelle/Bestattungsfall	148,00 €
II.	a) Gebühren für die Überlassung der Grabstätte	

	(einmalig bei Erstbelegung)	678,00 €
	b) Gebühren bei der Zweitbelegung, jedoch nur wenn die Erstbelegung vor dem 01.01.2004 erfolgte	150,00 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Leichenkammer	57,00 €
IV.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstätte und Jahr	12,00 €

8) Urnenmitbenutzung in eine belegte Reihen-/Wahlgrabstätte

I.	Bestattungsgebühren	148,00 €
II.	Gebühren für die Überlassung der Grabstätte je Jahr Restruhezeit/Restnutzungszeit der Grabstätte	3,50 €
III.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und Leichenkammer	57,00 €

B[1]

Bei Erdbestattungen an einem Freitagnachmittag wird für die Leistungen gemäß Buchst. 1-8 Röm. I. „Bestattungsgebühren“ ein Zuschlag in Höhe von 150 € erhoben.

Bei Bestattungen an Samstagen wird für die Leistungen gemäß Buchst. 1 – 8 Röm. I. „Bestattungsgebühren" ein Zuschlag in Höhe von 50 v.H. erhoben. Bei Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird für die Leistungen gemäß Buchst. 1- 8 Röm. I. „Bestattungsgebühren" ein Zuschlag in Höhe von 100 v.H. erhoben. Bei Benutzung ausschließlich einer Leichenkammer (ohne Leichenhalle) wird eine Gebühr in Höhe von 41,00 EURO erhoben. Bei Benutzung ausschließlich der Leichenhalle (ohne Leichenkammer) wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 EURO erhoben.

C

Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1.	Ausgraben einer Leiche bis zu einer 20-jährigen Liegezeit	807,00 €
2.	Ausgraben einer Leiche bei einer Liegezeit von mehr als 20 Jahren	607,00 €
3.	Ausgraben einer Urne	148,00 €

Für die Ausgrabung einer Kinderleiche bis zu 6 Jahren ermäßigen sich vorstehende Gebühren um 50 v. H.

Erfolgt die Wiederbeisetzung ausgegrabener Leichen und Aschen auf dem gemeindeeigenen Friedhof, werden neben den Kosten für das Ausgraben auch die Bestattungsgebühren gemäß Buchstabe A Röm. I. in Rechnung gestellt.

Die v. g. Satzung enthält folgende Änderungen:

1. Änderung
Beschluss des Gemeinderates am 14.02.2024 (Beschlussvorlagen-Nr. 4/002/2024)
Öffentliche Bekanntmachung im Kannenbäckerland-Kurier am 07.03.2024 (KW10/2024)
Die 1. Änderung der Satzung trat am 01.03.2024 in Kraft

[1] Anlage B wurde durch das Einfügen der Reihe 1-2 in der 1. Änderung ergänzt (Fassung vom 15.02.2024)